

# **Vereinbarung**

**gemäß § 291g Absatz 6 SGB V  
über technische Verfahren  
zu telemedizinischen Konsilien  
(Telekonsilien-Vereinbarung)**

zwischen

**dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen,  
K. d. ö. R., Berlin**

und

**der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V.,  
Berlin**

und

**der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,  
K. d. ö. R., Köln**

sowie

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,  
K. d. ö. R., Berlin**

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Durchführung von Konsilien (Telekonsilien).
- (2) Im Sinne dieser Vereinbarung sind die ein Telekonsilium einholenden Ärzte<sup>1</sup>/Zahnärzte Vertragsärzte /Vertragszahnärzte und die ein Telekonsilium beantwortenden Ärzte (Konsiliarärzte) Vertragsärzte /Vertragszahnärzte oder Ärzte einer konsiliarischen Fachrichtung eines Krankenhauses. Als Vertragsarzt / Vertragszahnarzt im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch angestellte (Zahn-)Ärzte, ermächtigte (Zahn-)Ärzte und Medizinische Versorgungszentren, die an der vertrags(zahn-)ärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (3) Ein Telekonsilium wird in dieser Vereinbarung definiert als zeitgleiche bzw. zeitversetzte Kommunikation zwischen einem einholenden Arzt/Zahnarzt und einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt mittels elektronischen Austausches der patientenbezogenen, medizinischen Fragestellung sowie der sonstigen, für die telekonsiliarische Beurteilung dieser medizinischen Fragestellung relevanten Patienteninformationen. Die Kommunikation umfasst sowohl die Übermittlung der Fragestellung sowie deren Beantwortung. Ein ausschließliches Telefonat stellt kein Telekonsilium im Sinne dieser Vereinbarung dar. Bei Bedarf kann das Telekonsilium auch in Anwesenheit des Patienten stattfinden.
- (4) Ein Telekonsilium im Rahmen dieser Vereinbarung setzt in der Regel voraus, dass
  - a. eine patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung vorliegt, die außerhalb des Fachgebietes des behandelnden Arztes/Zahnarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt eingeholt wird, innerhalb dessen Fachgebiet die patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung liegt,
  - oder
  - b. eine besonders komplexe medizinische Fragestellung vorliegt, die innerhalb des Fachgebietes des behandelnden Arztes/Zahnarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt desselben Fachgebietes eingeholt wird.
- (5) Ein Videokonsilium ist ein zeitgleiches Telekonsilium zwischen zwei Ärzten/Zahnärzten mittels eines Videodienstes nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c. Im Sinne dieser Vereinbarung ist ein Videokonsilium unter Anwesenheit eines Patienten keine Videosprechstunde.

## § 2 Dienste im Rahmen eines Telekonsiliums

- (1) Für den elektronischen Austausch im Rahmen eines Telekonsiliums dürfen ausschließlich folgende Dienste genutzt werden:
  - a. Dienste nach § 291b Absatz 1e SGB V für eArztbriefe gemäß der Richtlinie elektronischer Brief der KBV und die Übertragung weiterer Datenformate,
  - b. Dienste für die Übertragung von Bildformaten gemäß dem Standard für „Digital Imaging and Communications in Medicine (DICOM-Standard)“, die im ärztlichen Bereich die Anforderungen an die Kommunikationsdienste gemäß den Regelungen der Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) erfüllen,
  - c. Videodienste für Videokonsilien, die die Anforderungen an die Videodiensteanbieter gemäß den Regelungen der Anlage 31b zum BMV-Ä bzw. Anlage 16 zum BMV-Z erfüllen,

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personen- und Berufsbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche bzw. diverse Form gleichberechtigt ein.

- d. weitere Anwendungen des Gesundheitswesens der Klassen aAdG bzw. aAdG-NetG-TI gemäß der Richtlinie „Nutzungsvoraussetzungen der TI für weitere Anwendungen des Gesundheitswesens sowie für die Gesundheitsforschung [gemRL\_NvTIwA]“ der gematik, sofern sie nach § 291a Absatz 7 Satz 3 SGB V durch die gematik GmbH bestätigt sind.
- (2) In Abhängigkeit der medizinischen Fragestellung kann der Arzt/Zahnarzt nach seinem Ermessen einen oder auch mehrere der unter § 2 Absatz 1 genannten Kommunikationsdienste im Rahmen eines Telekonsiliums nutzen.
- (3) Radiologische Befundbeurteilungen, die auf der Grundlage der Anlage 9.2 zum BMV-Ä durchgeführt werden, bleiben unberührt.

### **§ 3 Anforderungen an die Einholung eines Telekonsiliums (einholender Vertragsarzt/ Vertragszahnarzt)**

- (1) Die Durchführung eines Telekonsiliums gemäß §1 Absatz 2 erfolgt durch einen Arzt oder Zahnarzt bei einem anderen ausgewählten Arzt (Konsiliararzt, der entweder Vertragsarzt/Vertragszahnarzt oder Arzt einer ausgewählten Fachrichtung eines Krankenhauses ist) in Abhängigkeit der personenbezogenen, medizinischen Fragestellung. Wird der Konsiliarauftrag an eine ausgewählte Fachrichtung eines Krankenhauses gestellt, obliegt die Auswahl des Konsiliararztes dem konsultierten Krankenhaus.
- (2) Die Einholung eines Telekonsiliums setzt die Übermittlung der für die medizinische Fragestellung relevanten Patienteninformationen voraus. Im Rahmen der Fragestellung müssen mindestens die folgenden Angaben übermittelt werden:
  - a. Datum,
  - b. Daten des einholenden Arztes/Zahnarztes (Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefon, Emailadresse, Arztnummer),
  - c. Daten des Konsiliararztes (Name, Vorname) bzw. Bezeichnung der konsiliarischen Fachrichtung eines Krankenhauses,
  - d. Patientendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versichertennummer, Geschlecht),
  - e. Diagnose/Verdachtsdiagnose,
  - f. Medikation (falls vorhanden),
  - g. Auftrag,
  - h. Frist zur Beantwortung.

Holt ein Vertragsarzt ein Telekonsilium bei einem anderen Vertragsarzt ein, sind die Angaben nach Muster 6 gemäß den Vorgaben der Anlage 2b zum BMV-Ä sowie eine Frist zur Beantwortung zu übermitteln. Inhalt und Datenstruktur des Konsiliarauftrags orientieren sich an den ggf. bestehenden Vorgaben für die jeweiligen Fachgebiete.

- (3) Der das Telekonsilium einholende Arzt/Zahnarzt stellt sicher, dass sowohl die elektronisch ausgetauschten patientenbezogenen Unterlagen, als auch die Erst- und die telekonsiliarische Zweitbeurteilung zusammenhängend bezogen auf den Patienten elektronisch dokumentiert und archiviert werden.

### **§ 4 Anforderungen an die Beantwortung eines Telekonsiliums (Konsiliar(zahn-)arzt)**

- (1) Bei einem Telekonsilium muss der Konsiliar(zahn-)arzt gemeinsam mit der konsiliarischen Beurteilung mindestens die Daten nach § 3 Absatz 2 Buchstaben a bis e übermitteln, um eine Zuordnung zu ermöglichen.

- (2) Lassen die übertragenen (Bild-)Daten nach Ansicht des Konsiliar(zahn-)arztes eine Beurteilung der Fragestellung nicht zu, so kann der Konsiliar(zahn-)arzt neue bzw. weitere (Bild-)Daten anfordern oder den Konsiliarauftrag ablehnen.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Regelungsbedürftigkeit bedacht hätten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Im Fall der Kündigung gelten die Inhalte der gekündigten Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

#### **Protokollnotiz:**

Anbieter von Diensten, die für die Erbringung von Telekonsilien vor dem 01.04.2020 genutzt wurden, können den Vereinbarungspartnern bis zum 31.12.2020 Änderungen vorschlagen. Falls sich daraus Erkenntnisse ergeben, die eine Anpassung der Regelungen in § 2 erforderlich machen, werden die Vereinbarungspartner bis spätestens zum 30.06.2021 eine aktualisierte Fassung beschließen.

Berlin/Köln, den 29.05.2020

Spitzenverband Bund der Krankenkassen, K. d. ö. R., Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Köln

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin